Stadtwerke Wetzikon

# Ergänzende Werkvorschriften Wasser

gültig ab 1. Januar 2027

Dieses Dokument enthält zusätzliche Weisungen und Anpassungen zu den Regelwerken des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und ersetzt die Version vom 1. Januar 2026. Des Weiteren gilt das Wasserversorgungsreglement (Verordnung) und die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Grundlagen

Wasserversorgungsreglement (Verordnung) der Stadt Wetzikon.

Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon.

Soweit dies zur Einhaltung des Wasserversorgungsreglements, der SVGW-Richtlinien oder zum Schutz der Trinkwasserqualität erforderlich ist, können die Stadtwerke Wetzikon gestützt auf Art. 29 und Art. 30 des Wasserversorgungsreglements technische Nachrüstungen verlangen.

## 2. Meldewesen

### 2.1 Meldepflicht

Sämtliche erforderlichen Formulare des Meldewesens sind elektronisch über die E-Mailadresse kontrollwesen-gaswasser@stadtwerke-wetzikon.ch einzureichen. Unterlagen in Papierform werden nicht akzeptiert, ausser auf Verlangen.

Arbeiten an Trinkwasserinstallationen dürfen nur durch installationsberechtigte Unternehmen gemäss Art. 27 des Wasserversorgungsreglements ausgeführt werden. Für meldepflichtige Arbeiten sind die Vorgaben des SVGW-Regelwerks GW1 sowie die Meldeverfahren der Stadtwerke Wetzikon einzuhalten.

### 2.2 Installationsanzeige (IA)

Neuinstallationen, Erweiterungen, Änderungen und Stilllegungen von Trinkwasserinstallationen sind vor Arbeitsbeginn mittels Installationsanzeige zu melden. Nicht meldepflichtig sind Arbeiten gemäss Art. 27 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements.

Mit meldepflichtigen Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Stadtwerke Wetzikon die Installationsanzeige geprüft und freigegeben haben.

### 2.3 Abschluss der Arbeiten und Inbetriebnahme

Montage / Demontage von Messgeräten wird nach dem jeweils gültigen Preisblatt «Montage / Demontage Messgeräte Wasser» in Rechnung gestellt. Das Preisblatt ist auf der Website der Stadtwerke Wetzikon einsehbar.

Die Stadtwerke Wetzikon behalten sich das Recht vor, bei nicht vorschriftsgemässer Vorbereitung der Installation oder Mängeln, die Montage der Messgeräte nicht vorzunehmen. Die zusätzlich erforderlichen und nachweisbaren Aufwendungen werden der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

Die Inbetriebnahme der Anschlussleitung erfolgt ausschliesslich durch die Stadtwerke Wetzikon oder deren Beauftragten.



Schellerstrasse 22, 8620 Wetzikon
T +41 44 934 41 41
kundenservice@stadtwerke-wetzikon.ch
www.stadtwerke-wetzikon.ch

VOKT26

## 3. Netz- und Hausanschluss

### 3.1 Systemtrenner (Hausanschluss)

Wird gestützt auf Art. 30 des Wasserversorgungsreglements ein Systemtrenner verlangt, ist dessen Betrieb, Unterhalt und periodische Prüfung durch die Eigentümerschaft sicherzustellen. Die Prüfprotokolle sind auf Verlangen vorzulegen. Des Weiteren muss bei jeder Anlage mit Systemtrenner das Anlageblatt vorhanden sein.

### 3.2 Systemtrenner (Bauwassereinheiten)

Sämtliche Bauwassereinheiten der Stadtwerke Wetzikon sind mit Systemtrenner ausgestattet, um das Verteilnetz vor einem möglichen Rückfluss und Kontamination zu schützen. Die Systemtrenner dürfen niemals von der Bauwassereinheit entfernt werden. Defekte oder fehlende Systemtrenner sind den Stadtwerken Wetzikon unverzüglich zu melden. Die Kosten für den Ersatz trägt der Verursacher.

Die Stadtwerke Wetzikon führen regelmässig Kontrollen auf den Baustellen durch. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Systemtrenner widerrechtlich entfernt worden sind, wird die entsprechende Bauwassereinheit unverzüglich ausserbetrieb genommen. Die erforderlichen Aufwendungen werden der verantwortlichen Person in Rechnung gestellt.

Weitergehende verwaltungsrechtliche, zivilrechtliche oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### 3.3 Rückschlagventil und Probeentnahmehahn

Bei Neu- oder Umbauten der Wasserinstallationen ist unmittelbar nach der Messeinrichtung ein Rückschlagventil und eine Probeentnahmestelle vorzusehen.

### 3.4 Löschschutz

Die Anforderungen an den Löschschutz richten sich nach den geltenden Brandschutzvorschriften und den Vorgaben der zuständigen Behörden. Die technischen Anforderungen an den Netzanschluss sind frühzeitig mit den Stadtwerken Wetzikon abzustimmen.

### 3.5 Stilllegung Netzanschluss

Die Abtrennung unbenutzter Anschlussleitungen erfolgt gemäss Art. 23 des Wasserversorgungsreglements. Kostenpflichtige Leistungen werden nach dem jeweils gültigen Preisblatt beziehungsweise nach effektivem Aufwand verrechnet.

## 4. Mess- und Steuereinrichtungen

### 4.1 Allgemeines

Das Anschliessen von Geräten Dritter an Messeinrichtungen der Stadtwerke Wetzikon bedarf der vorgängigen Zustimmung und darf Art. 44 des Wasserversorgungsreglements nicht widersprechen.

### 4.2 Fernauslesung und Kommunikation

Bei Neu- oder Umbauten der Wasserinstallationen ist für die Fernauslesung der Wasserzähler eine Verbindung zum intelligenten Stromzähler (Smart Meter) einzurichten. Dazu muss pro Wasserzähler ein Kabel U72 1x4x0.8 in einem entsprechenden Leerrohr zum intelligenten Stromzähler installiert werden. Bei jedem Wasserzähler ist hierfür eine Abzweigdose mit entsprechenden Klemmen zu installieren.



Schellerstrasse 22, 8620 Wetzikon
T +41 44 934 41 41
kundenservice@stadtwerke-wetzikon.ch
www.stadtwerke-wetzikon.ch

Stadtwerke Wetzikon

### 4.3 Wasserzählbögen

Wasserzählbögen dürfen im Verteilnetz der Stadtwerke Wetzikon nicht installiert werden.

### 4.4 Ausgleichsverschraubungen

Ausgleichsverschraubungen für die Montage der Wasserzähler sind von den Stadtwerken Wetzikon zu beziehen. Diese werden mit dem Passstück herausgegeben.



Schellerstrasse 22, 8620 Wetzikon
T +41 44 934 41 41
kundenservice@stadtwerke-wetzikon.ch
www.stadtwerke-wetzikon.ch